



16. März 2012

Vermerk:

Anfragen aus der Mitte des Finanzausschusses vom 15.03.2012:

1. Macht es Sinn, in der Satzung festzuschreiben, nach welchen Kriterien, bzw. in welchen zeitlichen Abständen Straßen zu renovieren sind?

Eine solche Vorgabe in die Straßenbaubeitragssatzung mit aufzunehmen, nach welchen Kriterien, bzw. in welchen zeitlichen Abständen Straßen zu renovieren sind, ist nicht zu empfehlen.

Es gibt einen Richtwert, der besagt, dass Straßen frühestens nach 20-25 Jahren erneuert werden sollten. Es gibt jedoch kleinere Anliegerstraßen, die möglicherweise sogar 40 Jahre und länger halten und andererseits gibt es sicherlich Straßen, die viel befahren werden und schon nach 10 Jahren abgenutzt sind und erneuert werden müssen. Es sollte der Zustand der Straße geprüft werden und hiernach ob die Straße saniert, ausgebaut oder erneuert werden muss. Die Kriterien sind auch ganz unterschiedlich. So können Straßenbaubeiträge erhoben werden für die Herstellung, die Erneuerung, die Verbesserung, den Aus- und Umbau.

„Herstellung“ ist die erstmalige technische Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen. Herstellung kann aber auch die Anschaffung einer Straße sein, d. h. der entgeltliche Erwerb einer Privatstraße, um sie dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen,

„Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

„Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

„Verbesserungen“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils, sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

2. Hat auch der einzelne Bürger die Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, wann eine Straße renoviert wird, bzw. uns darauf hinzuweisen, dass eine Straße renovierungsbedürftig ist.

Natürlich ist die Stadt immer dankbar, auch durch die Bürger auf evtl. Straßenschäden o. ä. aufmerksam gemacht zu werden. Letztendlich ist es jedoch eine Ermessensfrage der Stadt Schwarzenbek zu entscheiden, ob die Straße sanierungs- oder erneuerungsbedürftig ist oder nicht. Sie hat eine Verkehrssicherungspflicht und ist somit für die Instandhaltung der Straßen verantwortlich. Sollten keine Mittel für eine Erneuerungsmaßnahme vorhanden sein (muss durch die Stadt auch vorfinanziert werden) und die Schäden vorerst durch Sanierungsmaßnahmen behoben werden können, so liegt auch das im Ermessen der Stadt Schwarzenbek.

Im Auftrag


Jessica Voigt